

Synopsis zur Satzungsänderung der NABU Ortsgruppe Schleswig

Änderung geplant für die MV am 28.05.2025

Änderungs- punkt	Beantragte Satzungsänderung	Gültige Satzung vom 02.05.2024
1	<p>§ 6 Gliederung (5) Der Vorstand des NABU Schleswig besteht <u>aus bis zu drei gleichberechtigten Sprecher*innen</u>, einem*einer Schatzmeister, einem*einer Schriftführerin sowie - falls vorhanden - <u>einem*einer Sprecher*in der NAJU (...)</u></p>	<p>§ 6 Gliederung (5) Der Vorstand des NABU Schleswig besteht aus einem*einer Vorsitzenden, einem*einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem*einer Schatzmeister*in, einem*einer Schriftführer*in sowie – falls vorhanden – dem*der Vertreter*in der NAJU</p>
2	<p>§ 8 Mitgliederversammlung (2) a) die Wahl des Vorstands, der Beisitzer*innen sowie für die Bestätigung des*der Vertreters*in der NAJU-Gruppe (sofern vorhanden). Satz 2 wird gestrichen.</p>	<p>§ 8 Mitgliederversammlung (2) a) die Wahl des Vorstandes, sowie für die Bestätigung des Vertreters *der Vertreterin der NAJU Gruppe (sofern vorhanden). In Jahren mit gerader Endziffer: der*die Vorsitzende und der*die Schatzmeisterin. In Jahren mit ungerader Endziffer: der*die stellvertretende Vorsitzende, der*die Schriftführerin sowie die Beisitzerinnen.</p>
3	<p>§ 8 Mitgliederversammlung (2) h) die Wahl der Delegierten/Ersatzdelegierten für die Landesvertreterversammlung, aus der zugleich eine Reihenfolge der Berücksichtigung hervorgehen muss, wobei die Kumulation von bis zu <u>zwei Stimmen</u> auf je einen* eine Delegierte*n möglich ist.</p>	<p>§ 8 Mitgliederversammlung (2) h) die Wahl der Delegierten/Ersatzdelegierten für die Landesvertreterversammlung, aus der zugleich eine Reihenfolge der Berücksichtigung hervorgehen muss, wobei die Kumulation von bis zu vier Stimmen auf je einen* eine Delegierte*n möglich ist.</p>
3	<p>§ 8 Mitgliederversammlung (3) Die MV wird von <u>dem Vorstand</u> mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung schriftlich (Briefpost/E-Mail) einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens <u>zwei Wochen</u> vor der MV beim Vorstand einzureichen.</p>	<p>§ 8 Mitgliederversammlung (3) Die MV wird von dem*der Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung schriftlich (Briefpost/ E-Mail) einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sechs Wochen vor der MV beim Vorstand einzureichen</p>
4	<p>§ 8 Mitgliederversammlung (4)(...)Das Protokoll ist von <u>einem*</u></p>	<p>§ 8 Mitgliederversammlung (4) Von der MV ist ein Protokoll</p>

	<u>einer Sprecher*in des Vorstandes und von der*dem Schriftführer*in zu unterschreiben und sodann dem NABU Schleswig-Holstein zuzuleiten.</u>	anzufertigen, das vom* von der Protokollant*in sowie dem*der Versammlungsleiter*in geprüft und unterschrieben wird.
5	§ 9 Vorstand (1) <u>Der Vorstand besteht aus bis zu drei gleichberechtigten Sprecher*innen, einem*einer Schatzmeister*in und einem*einer Schriftführer*in.</u> Besteht in dem vom NABU Schleswig betreuten Gebiet eine Gruppe der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland e.V. (NAJU), <u>so ist die*der von der Jugend gewählte Sprecher*in nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ebenfalls Sprecher*in im Sinne des Satzes 1.</u> <u>Der Vorstand kann durch Beisitzer*innen ergänzt werden.</u>	§ 9 Vorstand (1) Der Vorstand besteht aus: a) dem*der Vorsitzenden b) dem*der stellvertretenden Vorsitzenden c) dem*der Schatzmeisterin d) dem*der Schriftführerin e) dem*der NAJU Vertreter*in (falls vorhanden) f) einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl von Beisitzer*innen.
6	§ 9 Vorstand (2) <u>(...)Jeweils ein*eine Sprecher*in und der*die Schatzmeister*in werden in Jahren mit ungerader Endziffer gewählt, weitere ein bis zwei Sprecher*innen, der* die Schriftführer*in und die Beisitzer in Jahren mit gerader Endziffer.</u>	§ 9 Vorstand (2) Bleibt bestehen und wird ergänzt um den nebenstehenden, beantragten Änderungspunkt 6.
7	§ 9 Vorstand (4) <u>Jedes Vorstandsmitglied mit Ausnahme des*der Schriftführers*in, der Beisitzer*innen sowie der*des Sprechers*in der Naturschutzjugend hat Alleinvertretungsbefugnis.</u>	§ 9 Vorstand (4) Der*die Vorsitzende, der*die stellvertretende Vorsitzende, der*die Schatzmeister*in und der*die Schriftführerin bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der*die Vorsitzende, der*die stellvertretende Vorsitzende sowie der*die Schatzmeister*in sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der*die Vorsitzende und der*die Schatzmeisterin sind jeweils einzeln berechtigt auf die Konten des Vereins zuzugreifen.
8	§ 9 Vorstand (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn <u>ordnungsgemäß zur Vorstandssitzung geladen worden</u>	§ 9 Vorstand (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und unter

	<p><u>und</u> mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend <u>ist</u>. <u>Bei Beschlüssen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</u> (...) <u>Die Vorstandssitzung</u> kann auch in <u>digitaler und hybrider Form</u> abgehalten werden.</p>	<p>ihnen mindestens ein alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, wird die Abstimmung nach einer Diskussion wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p>
9	<p>§ 9 Vorstand (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein neues Mitglied wählen, <u>dessen Amtszeit mit der nächsten Mitgliederversammlung endet (...).</u></p>	<p>§ 9 Vorstand (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein neues Mitglied berufen, dessen Amtszeit mit der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds endet (...).</p>
10	<p><u>§ 10 Delegierte, Stimmenkumulation</u> (1) Der NABU Schleswig kann an der Landesvertreterversammlung des NABU Schleswig-Holstein durch die Entsendung von Delegierten teilnehmen. Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus der Mitgliederzahl des NABU Schleswig nach Maßgabe der Satzung des NABU Schleswig-Holstein. (2) Pro Stimme kann ein*e Delegierte*r entsendet werden. Ein*e Delegierte*r kann jedoch auch bis zu zwei Stimmen kumulieren. (3) Die Delegierten werden jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt, ebenso die Ersatzdelegierten. Ob die Gewählten zu Delegierten oder Ersatzdelegierten gewählt worden sind, richtet sich nach dem Verhältnis der Stimmen, die jeweils auf sie entfallen. Hiervon abweichend können Mitglieder sich auch nur für die Wahl zu Ersatzdelegierten zur Verfügung stellen. Über die Kumulation von Stimmen entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung. Die Stimmen sind möglichst</p>	<p>Bisher gab es keinen § zu Delegierten und Stimmenkumulation</p>

	<p>gleichmäßig auf alle Delegierten aufzuteilen. Die verbliebenen Stimmen, die nicht auf alle Delegierten gleichmäßig verteilt werden können (mathematischer „Rest“), ist nach der Rangfolge der Wahlstimmen zu verteilen</p> <p>(4)Jede*r Delegierte nimmt ihr*sein Stimmrecht nach freier Überzeugung wahr. Sie*Er ist an Weisungen nicht gebunden. Die Delegierten sind nicht gehalten, in gleicher Weise abzustimmen.</p> <p>(5)Der Vorstand informiert den NABU Schleswig-Holstein über die Benennung der Delegierten und Ersatzdelegierten, über die Entscheidung einer möglichen Stimmenkumulation und über die Verteilung der zusätzlichen Stimmen auf die Delegierten.</p>	
11	§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungswesen	§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungswesen wird zu § 11
12	§ 12 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung	§ 11 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung wird zu § 12
13	§ 13 Schiedsstelle	§ 12 Schiedsstelle wird zu § 13
14	§ 14 Allgemeine Bestimmungen	§ 13 Allgemeine Bestimmungen wird zu § 14
15	§ 15 Auflösung	§ 14 Auflösung wird zu § 15
16	<p>§ 15 Auflösung</p> <p>(1)Über die Auflösung des NABU Schleswig beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung <u>mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss bedarf einer Bestätigung einer nachfolgenden Mitgliederversammlung, die innerhalb von sechs Wochen nach der Beschlussfassung über die Auflösung stattfinden muss. Auch hier ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dieser Absatz kann auf den Mitgliederversammlungen, auf denen über die Auflösung</u></p>	<p>§ 14 Auflösung</p> <p>(1)Über die Auflösung des NABU Schleswig beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p>

	<u>abgestimmt wird, nicht geändert werden.</u>	
17	<p>§ 15 Auflösung (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, <u>sind der Vorstand mit Ausnahme des*der Schriftführers*in, der Beisitzer*innen und des*der Sprecher*in der NAJU (falls vorhanden)</u> vertretungsberechtigte Liquidator*innen.</p>	<p>§ 14 Auflösung (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der*die Vorsitzende und der*die Kassenwartin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen.</p>
18	<p>§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des NABU Schleswig am 28.05.2025 in Schleswig beschlossen. Die Satzung tritt mit Genehmigung durch den Landesvorstand in Kraft. <u>Zugleich tritt die bisherige Satzung des NABU Schleswig vom 02.05.2024 außer Kraft.</u></p>	<p>§ 15 Inkrafttreten wird zu § 16</p> <p>Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des NABU Schleswig am 02.05.2024 in Schleswig beschlossen. Die Satzung tritt mit Genehmigung durch den Landesvorstand in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Satzung des NABU Schleswig vom 05.02.1993 außer Kraft.</p>